

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)23

Vol. 1963/0006

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

III/I/KOM(63)23 endg.

Brüssel, den 13. Februar 1963

GEMEINSAME INDUSTRIE- UND HANDELSPOLITIK
FÜR BLEI UND ZINK

(Mitteilung der Kommission an den Rat; Vorschlag
und Entwürfe der Kommission für
den Rat)

III/I/KOM(63)23 endg.

Gemeinsame Industrie- und Handels-
politik für Blei und Zink

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

- | | |
|------|-------------------|
| I. | Einführung |
| II. | Sofortprogramm |
| III. | Erläuterungen |
| IV. | Schlußfolgerungen |

ANHANG I : Aufzeichnung über die Lage des Blei-
 und Zinksektors

- ANHANG II :
1. Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
 2. Entwurf einer Entscheidung des Rates
 3. Vorschlag für eine Entscheidung des Rats
-

I. EINFÜHRUNG

Der Blei- und Zinksektor der EWG befindet sich seit Jahren in einer Krisensituation, die durch das künstliche Ungleichgewicht auf dem Weltmarkt und die protektionistischen Massnahmen wichtiger Erzeugerländer gekennzeichnet ist. Der Preisverfall von 1957 bis heute beträgt im Durchschnitt beider Metalle ungefähr 45 %; er wirkt sich, aufgrund der engen Relation zwischen Erz- und Metallpreisen, in zunehmendem Masse auf alle Produktionsstufen des Sektors aus.

Diese katastrophale Lage, deren wesentliche Züge im Anhang I dargestellt sind, bedroht die Existenz von Unternehmen, die unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen völlig wettbewerbsfähig und weder für die Ursachen noch für die Auswirkungen der Krise verantwortlich sind.

Da sich die schwere Krise zudem mehr und mehr in allen Mitgliedsländern auswirkt, stellt sie ein gemeinschaftliches Problem dar, das sich auf zwei wesentliche Kriterien zurückführen lässt:

- Aufrechterhaltung der von der Krise zuerst betroffenen rentablen Erzbergwerke, um die Abhängigkeit der Gemeinschaft von den Lieferbedingungen dritter Länder (gegenwärtig etwa zwei Drittel des Bedarfs) nicht unnötig zu erhöhen
- Aufrechterhaltung einer normalen Hüttenaktivität, die aufgrund des Preisverfalls und der damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Erzbeschaffung zunehmend infrage gestellt wird.

Die für die bedrohliche Lage ursächlichen künstlichen Marktverzerrungen und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen wären am wirksamsten durch eine völlige Liberalisierung des Weltmarkts unter Abschaffung aller Zölle, Restriktionen, Subventionen und Devisenmassnahmen zu beseitigen. Jedoch haben die in dieser Hinsicht gemachten Vorschläge bisher keine Resonanz bei den Hochschutzländern gefunden. Eine wirksame Stabilisierung des Weltmarktes auf internationaler Ebene im Rahmen der UNO konnte ebenfalls nicht erreicht werden.

Andererseits würde die Anwendung nationaler Schutzmassnahmen die infolge der Isolierung des italienischen Blei- und Zinksektors bestehende Spaltung des EWG-Marktes weiter verstärken, so dass unter diesen Bedingungen das Erreichen des vorgesehenen Endziels, nämlich eines Gemeinsamen Marktes, ernsthaft infrage gestellt werden könnte.

Angesichts dieser Gefahren sowie der Tatsache, dass die Krise auf dem Blei- und Zinksektor ein gemeinsames Problem aller Mitgliedstaaten darstellt, kann nur ein gemeinschaftliches Vorgehen den Erfordernissen der Lage gerecht werden.

Die Kommission ist zudem der Ansicht, dass das Gemeinschaftsinteresse den Vorrang haben sollte vor eventuellen Einzelinteressen. Diesem Leitgedanken entspricht die von ihr vorgelegte Konzeption eines gemeinschaftlichen Rahmenprogramms ("Sofortprogramm"), das sich ganz wesentlich auf die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele stützt. Dieses Sofortprogramm, das wegen der katastrophalen Lage des Sektors mit höchster Dringlichkeit durchgeführt werden müsste, schliesst die Anwendung zusätzlicher Massnahmen nicht aus, soweit diese sich als noch erforderlich erweisen sollten. Allordings wäre auch in diesem Zusammenhang gemeinschaftlichen Massnahmen der Vorzug zu geben vor nationalen Massnahmen.

Gerade durch die sofortige Inkraftsetzung des vorgelegten Programms soll verhindert werden, dass die Einführung umfangreicher und ausserdem von Land zu Land unterschiedlicher Massnahmen zu einer weiteren Zerstückelung des EWG-Marktes führt.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die von ihr vorgelegten Vorschläge ein in sich ausgeglichenes System bilden, das den unterschiedlichen Interessen der einzelnen Mitgliedstaaten soweit wie möglich Rechnung trägt; sie hält es daher für unmöglich, aus diesem System einzelne Bestandteile herauszubrechen, ohne diesen Interessen- ausgleich sowie den Erfolg der vorgeschlagenen Massnahmen und damit das Gemeinschaftsinteresse ernsthaft zu gefährden.

Über den Rahmen des vorliegenden Sofortprogramms hinaus misst die Kommission gerade auch den langfristigen Problemen dieses Rohstoffsektors eine grosse Bedeutung bei. Dies gilt insbesondere für die mit dem Bergbau zusammenhängenden Fragen. Da deren Untersuchung jedoch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen dürfte, wurde eine verfahrensmässige Trennung eventueller, auf längere Sicht einzuleitender Massnahmen von dem in der gegenwärtigen Lage als besonders dringlich erachteten Rahmenprogramm für zweckmässig gehalten.

II. SOFORTPROGRAMM FÜR EINE GEMEINSAME INDUSTRIE- UND HANDELSPOLITIK FÜR BLEI UND ZINK

1. Beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele für die gesamten Kapitel 78 (Blei) und 79 (Zink) des Gemeinsamen Aussentarifs mit Wirkung vom
 - Abschaffung der Binnenzölle
 - Anwendung des Gemeinsamen Aussentarifs
 - Durchführung einer gemeinsamen Handelspolitik
2. Definitive Zollfreiheit für Werkblei unter Schaffung einer neuen Unterposition (78.01 A.I) im Gemeinsamen Aussentarif.
3. Aufrechterhaltung der Isolierung des italienischen Marktes für Metalle und Schrotte sowie der ähnlichen Massnahmen für Halbfabrikate, solange die Bedingungen des Artikels 226 gegeben sind; ein degressiver Abbau der Schutzmassnahmen ist vorgesehen.
4. Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Aussentarifs für die Zollpositionen 78.01 A.II (anderes Rohblei) und 79.01 A (Rohzink) unter den Bedingungen der Ziffer 5, wenn die Londoner Börsenpreise ein ausreichendes Niveau erreicht haben.

Im gegenwärtigen Stadium wird ein Preisniveau von 75 £/lgtö für Blei und von 85 £/lgtö für Zink als ausreichend angesehen.

Wiedereinführung der Zollsätze unter den Bedingungen der Ziffer 5, wenn die Londoner Börsenpreise das vorstehend angeführte Preisniveau unterschreiten.

5. Die Aussetzung bzw. Wiedereinsetzung des Gemeinsamen Aussenzolls erfolgt am 7. Tage, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass die Londoner Börsenpreise die in Ziffer 4 angegebenen Preislimits an 20 aufeinanderfolgenden Börsentagen erreicht bzw. unterschritten haben.

Die Feststellung der Kommission, dass die vorstehenden Bedingungen eingetreten sind, wird an die Mitgliedstaaten notifiziert.

6. Ausschluss der Inanspruchnahme der Spezial-Zollkontingente, die im Protokoll XV der Liste G für Deutschland, die Niederlande und Belgien vorgesehen sind.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUM "SOFORTPROGRAMM"

1. Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes

Die vorgeschlagenen Massnahmen beziehen sich auf die Abschaffung der Binnenzölle, die Einführung des Gemeinsamen Aussentarifs, die Durchführung einer gemeinsamen Handelspolitik und die Abschaffung der Zollkontingente der Liste G.

Diese Massnahmen stellen nur eine beschleunigte Verwirklichung der bereits bestehenden Vertragsziele dar, sie enthalten keine zusätzlichen protektionistischen Aspekte. Sie sollen dazu dienen, einen einheitlichen Markt der EWG im Innern und nach aussen sicherzustellen und gleichzeitig den Produzenten denjenigen Schutz vorzeitig zu gewähren, der im Vertrag bereits vorgesehen ist.

2. Die Aussetzung des Aussenzolls

Die vorgesehene Aussetzung des Aussenzolls, die bei Erreichen eines auskömmlichen Preisniveaus eintreten soll, ist eine neue und liberale Massnahme im Interesse der Verbraucher, die gerade auch im Zusammenhang mit der Abschaffung der Zollkontingente der Liste G gesehen werden muss.

Im Prinzip unterscheidet sich diese Zollausssetzung nicht von den bisher üblichen Zollaussetzungen des industriellen Sektors gemäss Artikel 28 des Vertrages. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die hier vorgeschlagene Zollausssetzung erst bei Eintritt einer künftigen Preisbedingung in Kraft tritt, nämlich wenn die Londoner Börsenpreise dasjenige Preisniveau erreicht haben, das bei Unterzeichnung der Liste G am 2.3.1960 bestand.

Um den Verbrauchern jedoch bereits jetzt für diese Massnahme die erforderliche Sicherheit zu geben, ist die Zollausssetzung als ein Bestandteil des Sofortprogramms vorgesehen, obwohl sie erst in der Zukunft wirksam werden kann.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass über diese künftige Massnahme bereits jetzt zusammen mit den übrigen Teilen des Sofortprogramms entschieden wird, so dass später hinsichtlich der Inkraftsetzung keine verfahrensmässigen Verzögerungen mehr zu erwarten sind.

3. Mechanismus der Zollausssetzung

Aus den gleichen Gründen, die in vorstehender Ziffer 2 für die Aussetzung des Aussenzolls dargelegt worden sind, wird es für notwendig gehalten, auch über den vorgesehenen Mechanismus der Zollausssetzung bereits jetzt zu entscheiden.

Der vorgeschlagene Mechanismus selbst soll den häufigen Wechsel des Einfuhrzollsystems dadurch verhindern, dass die Aussetzung bzw. Wiedereinsetzung erst erfolgt, wenn sich die Börsenkurse bereits längere Zeit über oder unter dem in Aussicht genommenen Preisniveau eingespielt haben. Nach dem Vorschlag genügt beispielsweise eine einzige Über- bzw. Unterschreitung der angegebenen Preisschwelle innerhalb von 20 aufeinanderfolgenden Börsentagen, um eine Änderung des Zollsystems zu vermeiden.

Die darüber hinaus vorgesehene Feststellung durch die Kommission, dass die Bedingungen für den Wechsel des Zollsystems eingetreten sind, soll gewährleisten, dass diese Änderung in allen Mitgliedstaaten zum gleichen Zeitpunkt erfolgt, um nachteilige Verkehrsverlagerungen zu verhindern.

4. Gemeinsame Handelspolitik

Alle Mitgliedstaaten haben die Einfuhren der in den Kapiteln 78 und 79 des Gemeinsamen Zolltarifs enthaltenen Produkte gegenüber sämtlichen Drittländern mit Ausnahme der Länder mit Staatshandel liberalisiert. Da für das Problem der Beziehungen mit diesen Ländern eine Regelung in einem allgemeineren Rahmen getroffen werden muss, findet es in den dem Rat jetzt unterbreiteten Vorschlägen keine Berücksichtigung.

Die alleinige Anwendung von Zollmassnahmen auf gemeinschaftlicher Ebene könnte für den Fall, dass eine Verschärfung der gegenwärtigen Krise die Wiedereinführung quantitativer Beschränkungen erforderlich machen würde, ernsthafte Schwierigkeiten hervorrufen. Wenn solche Massnahmen auf nationaler Ebene erfolgen würden, würden sie Verkehrsverlagerungen begünstigen, welche jede von einem Mitgliedstaat einzeln ergriffene Schutzmassnahme unwirksam machen müsste.

Um dieser Gefahr vorzugreifen, erscheint es unumgänglich, die von den Mitgliedsländern erlassenen Liberalisierungsmassnahmen auf Gemeinschaftsebene zu übertragen und alle späteren Änderungen dieser Massnahmen einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission erlassenen formellen Entscheidung unterzuordnen, wobei der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschliesst.

Nur unter diesen Bedingungen können die Belange der Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit wirksam gewahrt und künftig jede ernste Störung vermieden werden.

Da die oben vorgeschlagenen Massnahmen zur Dringlichkeitsmassnahmen darstellen, ist es offensichtlich, dass sie gegebenenfalls durch weitere, der Entwicklung der Lage auf dem Blei- und Zinksektor angepasste Massnahmen einer gemeinsamen Handelspolitik ergänzt werden können.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission

1. erachtet es für notwendig, dem Rat in Übereinstimmung mit Artikel 155 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele für den Blei- und Zinksektor zu empfehlen. Zur Prüfung und Annahme legt die Kommission dem Rat den Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor;
2. empfiehlt dem Rat gewisse Änderungen am Gemeinsamen Zollltarif für Rohblei und Rohzink und legt den Entwurf einer diesbezüglichen Entscheidung vor;
3. unterbreitet dem Rat einen Vorschlag für die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern auf dem Blei- und Zinksektor;
4. lenkt die Aufmerksamkeit des Rats auf die Tatsache, dass die Abschaffung der im Protokoll XV der Liste G vorgesehenen Zollkontingente nicht Gegenstand einer Ratsentscheidung, sondern nur einer von den betroffenen Mitgliedstaaten zu Protokoll des Rats gegebenen Erklärung sein könnte, durch welche diese ihre Absicht zum Ausdruck geben, auf die Beantragung von Zollkontingenten gemäss Protokoll XV der Liste G bei der Kommission zu verzichten.

A N H A N G I

AUFZEICHNUNG ÜBER DIE LAGE DES BLEI- UND ZINKSEKTORS

I. Die Situation auf dem Weltmarkt

Die Situation von Blei und Zink auf dem Weltmarkt ist durch eine tendenzielle Überproduktion bei stagnierendem oder nur leicht expandierendem Verbrauch gekennzeichnet. Hierbei ist die Situation des Blei strukturell ungünstiger als diejenige des Zink. Beide Metalle unterliegen der Substitution durch andere Metalle und durch Kunststoffe.

Dieses Ungleichgewicht war bis zum Jahre 1957 jedoch nur latent, weil die USA den grössten Teil der Produktionsüberschüsse der westlichen Welt aufkauften und in Regierungsstocks einlagerten. Das Ungleichgewicht wurde offensichtlich, als die USA diese Stock-Käufe einstellten und damit die Überschussproduktion, die durch die amerikanischen Käufe noch angewachsen war, besonders stark auf den Markt drückte.

Dadurch kam es zu starken Preisreduzierungen für beide Metalle. Trotz dieses Preisverfalls konnte jedoch der notwendige Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage wegen der spezifischen Marktstruktur dieses Sektors nicht erreicht werden, da ungefähr 75 % des "Weltmarktes" aus weitgehend isolierten Teilmärkten besteht.

Diese Teilmärkte sind durch Zölle und Einfuhrrestriktionen geschützt, der Bergbau wird teilweise subventioniert. Dies trifft besonders auf die USA als grössten Produzenten und Verbraucher der Welt zu, die darüber hinaus im Jahre 1959 neue Einfuhrrestriktionen einführten und dadurch die bereits ungünstige Situation weiter verschlechterten.

In anderen Ländern bestehen weitere zusätzliche Einfuhrhemmnisse in Form von Devisen- und Steuermassnahmen.

Diese vielfältigen Schutzmassnahmen sind hinsichtlich ihrer Wirkung im einzelnen durch eine bloss Gegenüberstellung nur schwer vergleichbar. Sie finden jedoch ihren Ausdruck im Niveau der Inlandspreise, die aus nachstehender Übersicht für die wichtigsten Länder mit Stand Ende 1961

hervorgehen:

	<u>Inlandspreise Ende 1961</u>	
	(L / 1gto)	
	<u>Blei</u>	<u>Zink</u>
Londoner Börse	64	74
England	64	74
Skandinavien	64	74
Deutschland	64	74
Belgien	64	74
Niederlande	64	74
Frankreich	71	81
Italien	94	102
Australien	80	82
Kanada	84	88
USA	88	94
Japan	105	117
Spanien	110	89

Die vorstehende Übersicht führt nur die wichtigsten Länder auf, für die vergleichbare Angaben vorliegen. Darüber hinaus gibt es weitere Hochpreisländer mit sehr unterschiedlichen Schutzmassnahmen und Preisen.

Von den EWG-Ländern sind Frankreich und Italien unter den Hochpreisländern aufgeführt, jedoch ergeben sich für die EWG auf Grund des Gemeinsamen Aussentarifs besondere Aspekte. Durch die Angleichung der nationalen Zollltarife an den Gemeinsamen Aussentarif werden die Zölle von Benelux und Deutschland angehoben, die Zölle von Frankreich und Italien dagegen gesenkt. Aus diesem Grunde ist die Hochpreissituation dieser beiden Länder - auch unter Berücksichtigung der Isolierung Italiens - nur temporär.

Andererseits ist der Gemeinsame Aussentarif von 1,32 ¢/100 kg nur ein mässiger Schutz. Seine Anwendung auf den vorstehenden Preisvergleich Ende 1961 zeigt, dass beispielsweise die US-Preise auch dann noch um 22 % bei Blei und um 12 % bei Zink höher gewesen wären als die EWG-Preise (Londoner Börse + EWG-Aussentarif).

Für die Situation auf dem Weltmarkt ist die bestehende Preisspaltung insofern von besonderem Gewicht, als die Hochpreisländer einen Anteil von 75 % an der Blei- und Zinkproduktion der westlichen Welt haben, wie sich im einzelnen aus nachstehender Übersicht ergibt:

<u>Anteil der Hochpreisländer</u> <u>an der Produktion</u> <u>von Blei und Zink westl. Welt</u> (in %)	
USA	31 %
Kanada	8 %
Australien	7 %
Japan	6 %
Spanien	3 %
Italien, Frankreich (EWG gesamt 22 %)	8 %
andere	12 %
Argentinien, Bolivien, Peru, Mexiko, Indien, Österreich, Jugoslawien	
	75 % =====

Der grosse Produktionsanteil der Hochpreisländer hat zwangsläufig zu einer erheblichen Verengung des Weltmarktes geführt. Dadurch gibt es keinen natürlichen weltweiten Ausgleich der konjunkturellen und strukturellen Zyklen mehr, die sich folglich auf den kleinen Teil der nicht ausreichend geschützten Länder besonders stark konzentrieren.

Diese ungünstige Situation wird noch verstärkt durch die steigenden Exporte des Ostblocks, die ebenfalls vorwiegend in die ungeschützten Länder gehen.

Darüber hinaus ist das Preisniveau in den geschützten Ländern nicht nur höher, sondern auch konstanter als an der Londoner Börse, die für den freien Teil des Weltmarktes massgebend ist. Während beispielsweise die

Londoner Börsenkurse in den letzten Jahren täglich und mit allgemeinem Abwärtstrend schwankten, sind die amerikanischen Inlandspreise häufig 10 Monate lang unverändert geblieben. Diese Tatsache bietet den Produzenten in den geschützten Ländern - ganz abgesehen vom höheren Preisniveau - eine erheblich bessere Basis für ihre Dispositionen, und dies besonders in Zeiten stark fallender Preise auf dem freien Teil des Weltmarkts.

Andererseits haben die höheren Preise in den geschützten Ländern nicht zu solchen Produktionseinschränkungen geführt, wie sie entsprechend der allgemeinen Situation erforderlich gewesen wären. Sie haben im Gegenteil eher zu einer Ausweitung und zur Aufrechterhaltung unrentabler Werke angereizt, wodurch sich die Situation im Innern dieser Länder nicht verbessert und auf dem Weltmarkt nochmals verschlechtert hat.

Nach einer Untersuchung der UNO ergab sich folgende Bilanz der westlichen Welt für Blei und Zink, in der bereits die Produktionskürzungen zur Stabilisierung des Weltmarkts berücksichtigt worden sind:

Bilanz Blei und Zink

Westliche Welt

(1.000 to)

	<u>Blei</u>			<u>Zink</u>		
	60	61	62	60	61	62
Produktion	2302	2351	2381	2439	2566	2839
Verbrauch	2212	2274	2353	2488	2622	2784
Prod.Überschuss	90	77	28	-	-	55
Verbr. "	-	-	-	49	56	-
Netto-Einfuhren						
Ostblock	16	50	50	70	90	90
Überschuss- Angebot	106	127	78	21	34	145
=====						

Die Zahlen für 1962 stellen Vorausschätzungen dar, die sich in den vergangenen Jahren häufig als zu optimistisch erwiesen haben.

Neben diesen laufenden Überschüssen bestehen umfangreiche Stocks, die Ende 1961 folgendes Ausmass erreichten:

	<u>Stocks Ende 1961</u>	
	(1.000 to)	
	<u>Blei</u>	<u>Zink</u>
US-Regierung	1.302	1.580
Produzenten		
westl. Welt	<u>360</u>	<u>260</u>
	1.602	1.840
	=====	=====

Diese Stocks, die ungefähr 70 % der Jahresproduktion der westlichen Welt ausmachen, stellen einen erheblichen zusätzlichen Unsicherheitsfaktor auf dem Weltmarkt dar. Diese Feststellung trifft auch auf die Regierungstocks der USA zu, da die Regierung Kennedy seit einiger Zeit die Auflösung der Überschussbestände diskutiert.

Die aufgezeigten Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt führten 1958 zur Gründung der UNO-Studiengruppe Blei und Zink. Die bisher erfolgten freiwilligen Produktionskürzungen einiger Länder haben jedoch die Situation nicht wesentlich beeinflussen können.

Eine besondere Enttäuschung in dieser Beziehung war die 5. Konferenz der UNO-Studiengruppe, von der man in der gegenwärtigen Situation effektive Massnahmen zur Stabilisierung des Weltmarkts erhofft hatte. Die Konferenz, an der 23 Länder einschliesslich der EWG und des Ostblocks teilnahmen, war bereits im März 1962 mangels Resultat vertagt worden. Ihre Fortsetzung vom 28. Mai bis zum 1. Juni 1962 hatte nur ein dürftiges Ergebnis.

So erklärten sich beispielsweise die USA wegen des Antitrust-Gesetzes nicht in der Lage, an Produktionskürzungen teilzunehmen. England betonte seine Verbraucherinteressen, war jedoch zur Mitarbeit an "vernünftigen" Massnahmen bereit, die allerdings nicht definiert wurden. Kanada sah sich nicht in der Lage, an gemeinsamen Aktionen teilzunehmen, voraussichtlich wegen der damals bevorstehenden Wahlen. Australien bot nur geringe Kürzungen für Bleimetall an.

Aus diesem Grunde war das Ergebnis der von anderen Ländern übernommenen Kürzungen nicht ermutigend. Die EWG-Länder, deren gemeinsames Vorgehen auf mehreren Koordinationssitzungen festgelegt worden war, haben mehrfach auf die Notwendigkeit schneller und wirksamer Massnahmen zur Stabilisierung des Weltmarktes hingewiesen. Sie haben an den für 1962 in Aussicht genommenen Kürzungen den grössten Anteil übernommen.

Auf das negative Resultat der UNO-Konferenz hat die Londoner Metallbörse mit weiteren Preisreduktionen reagiert, deren Verlauf von 1957 bis heute gleichzeitig die vorstehend dargelegte Entwicklung auf dem freien Teil des Weltmarkts widerspiegelt:

Londoner Metallbörse

(in £ / lgto)

	<u>Blei</u>	<u>Zink</u>	
1.1.1957	117	101	
2.3.1960	75	85	
28.5.1962	59	68	(Stand am 14.1.1963:
10.7.1962	54,5	66,5	Blei : 54,5 £/lgto
4.9.1962	50,5	64,5	Zink : 67,5 £/lgto)

1.1.1957 : Basiszölle EWG
 2.3.1960 : Protokolle Liste G
 28.5.1962 : UNO-Konferenz
 10.7.1962) : letzte Kurse
 4.9.1962)

Damit hat jetzt der Bleipreis den niedrigsten Stand seit Wiedereröffnung der Londoner Börse im Jahre 1952 erreicht und der Zinkpreis seinen niedrigsten Stand seit 5 Jahren.

Die Weltmarktsituation hat sich demnach seit 1957 laufend verschlechtert und inzwischen zu einer Krise entwickelt, die sich in den letzten Wochen nach der UNO-Konferenz noch weiter verschärft hat.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses ständig fallenden Trends sind jedoch nicht proportional zu dieser Entwicklung gewesen, was schon ungünstig genug gewesen wäre; sie haben vielmehr eine überproportionale Wirkung gehabt, weil sich der ökonomische Spielraum laufend verringert und die

Struktur des Weltmarkts keinen auch nur annähernd effektiven Ausgleich von Angebot und Nachfrage zulässt.

Aus diesem Grunde konzentrieren sich die ungünstigen Wirkungen auf einen verhältnismässig kleinen Teil des Weltmarkts, der nicht oder nicht ausreichend geschützt ist, wie es diejenigen Länder sind, deren restriktive Politik die Ursache der gegenwärtigen Situation ist. Umgekehrt könnte man natürlich auch die liberalen Länder als Störenfriede des Weltmarkts bezeichnen, weil sie, anstatt gleiche Massnahmen zu ergreifen, sich nur über die Massnahmen anderer beklagen.

II. Die Situation in der EWG

1. Statistischer Überblick

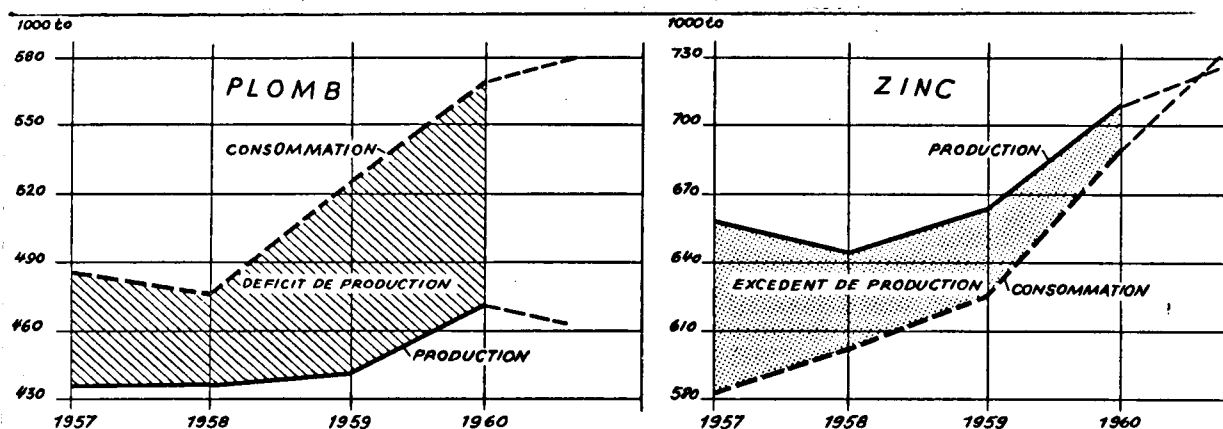
Die EWG nimmt hinsichtlich Produktion und Verbrauch von Blei und Zink den 2. Platz in der westlichen Welt nach den USA ein.

Es bestehen 15 Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen, von denen 6 über eigene Bergwerke in der EWG verfügen. Die Bergwerke und Hütten in der EWG sind fast zu 100 % integriert.

Von den Unternehmungen der EWG ist die "Vieille Montagne" der grösste Produzent der Welt für Zinkmetall, die "Penarroja" der zweitgrösste Produzent der Welt für Bleimetall. Beide Unternehmungen haben auch ausserhalb der EWG Produktionsstätten und Beteiligungen, die bei der vorstehenden Rangfolge berücksichtigt sind.

Die EWG hat daher eine bedeutende Stellung in der Welt, die sie durchaus in die Lage versetzen würde, eine grössere Aktivität gegenüber der gegenwärtigen Krisensituation zu entfalten.

Produktion und Verbrauch in der EWG haben sich wie folgt entwickelt:



Die EWG ist bei Bleimetall steigend defizitär, bei Zinkmetall tendiert die bisher exzedentäre Position zum Ausgleich von Produktion und Verbrauch.

Bei beiden Metallen ist der Verbrauch erheblich stärker gestiegen als die Produktion. Der Unterschied zwischen Verbrauchszunahme und Produktions-erhöhung ist in absoluten Zahlen der höchste in der westlichen Welt. Die EWG hat daher schon von der Verbrauchsseite her einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung des Weltmarkts geleistet, auch ohne die von ihr noch zusätzlich übernommenen Produktionskürzungen in der UNO.

Die Einfuhren werden hauptsächlich über Zollkontingente zum Zollsatz von 0 % durchgeführt, die im Protokoll XV der Liste G festgelegt worden sind. Ein Teil der Einfuhren erstreckt sich auf Werkblei, das zur Weiterverarbeitung verwandt wird.

Die Blei-Einfuhren erfolgen vorwiegend aus Mexiko, Peru, Marokko und Tunis, die Ausfuhren sind gering.

Bei Zink sind die Einfuhren und Ausfuhren ungefähr ausgeglichen, jedoch quantitativ bedeutend. Belgien, der grösste Zinkproduzent der EWG, exportiert ungefähr 50 % seiner Produktion. Die Einfuhren kommen u.a. aus Russland, Peru, Norwegen und Polen; die Ausfuhren gehen u.a. nach England, Schweiz, Brasilien und USA.

Die Einfuhr von Blei und Zink erfolgt teilweise aus stark geschützten Ländern mit hohen Inlandspreisen. Diese Länder sind demnach - gestützt auf ein sehr auskömmliches Inlands-Preisniveau - in der Lage, ihre Überschussproduktion zu den niedrigen Preisen der Londoner Börse zu verkaufen. Die Situation der weniger geschützten Länder wird dadurch keineswegs erleichtert.

Während Blei- und Zinkmetall in allen Ländern der EWG produziert werden, besteht eine Erzproduktion nur in Deutschland, Frankreich und Italien.

Die Erzproduktion der EWG reicht zur Versorgung der eigenen Hütten bei weitem nicht aus. Darüber hinaus hat sich der Anteil der eigenen Erze am Gesamtbedarf ständig verringert, und zwar infolge steigender Metallproduktion und gleichzeitig fallender Erzproduktion. Das Erzdefizit beträgt gegenwärtig 66 % des Bedarfs. Italien ist das einzige Land der EWG, das seine Metallproduktion mit eigenen Erzen alimentieren kann.

Der starke Einfuhrbedarf der EWG an Erzen wird - soweit dies bei der gegenwärtigen Situation überhaupt möglich ist - gedeckt u.a. in Marokko, Peru, Schweden, Kongo, Südafrika, Australien sowie in vielen anderen Ländern, in denen Erze zu auskömmlichen Preisen und Qualitäten zu haben sind.

2. Einfuhrrestriktionen, Zölle und Zollkontingente

Erze und Metalle sind in allen EWG-Ländern gegenüber der westlichen Welt liberalisiert. Das Einfuhrregime gegenüber dem Ostblock ist in den einzelnen EWG-Ländern unterschiedlich.

Die völlige Liberalisierung von Erzen und Metallen hat zur Folge, dass den Einfuhrzöllen als einzigem Schutz eine besondere Bedeutung zukommt. In den Verhandlungen der Liste G wurden sie wie folgt festgesetzt:

Blei- und Zinkerze	0 %
Blei- und Zinkmetall	1,32 \$ / 100 kg

Demnach werden nach dem Gemeinsamen Aussentarif nur die Metalle einem Zoll unterworfen, während die Erze zollfrei bleiben. Durch die Integration von Bergwerken und Hütten in der EWG kommt jedoch der Zollschatz für die Metalle indirekt den Bergwerken zugute.

Der spezifische Zollsatz von 1,32 \$/100 kg stellt einen gemässigten Zollschatz dar. Er beträgt - bezogen auf die Preise des Basisdatums vom 1.1.1957 - bei Blei 4,1 % und bei Zink 4,7 %. Er liegt damit um ungefähr 30 % unter dem arithmetischen Mittel der nationalen Basiszölle am 1.1.1957.

Bei der Festsetzung des Gemeinsamen Aussentarifs der Liste G wurde im Protokoll XV vom 2.3.1960 zusätzlich die Möglichkeit von zollfreien Kontingenten für Deutschland, Belgien und Holland vorgesehen sowie die Isolierung des italienischen Marktes gemäss Artikel 22⁶ für die Dauer von 6 Jahren befürwortet.

Diese Massnahmen (Zölle, Zollkontingente, Isolierung) wurden als Kompromiss zwischen den Interessen der Verbraucher und Produzenten betrachtet und sollten gleichzeitig der besonderen Situation der Bergwerke in Sardinien Rechnung tragen.

Bei Abschluss der Liste G am 2.3.1960 waren die Preise für Blei und Zink gegenüber dem 1.1.1957 bereits erheblich gefallen, und zwar für Blei von 117 £/lgto auf 75 £/lgto und für Zink von 101 £/lgto auf 85 £/lgto. Sie wurden damals von einigen Delegationen als nicht mehr ausreichend angesehen. Inzwischen hat sich dieser Preisverfall weiter fortgesetzt und am 4.9.1962 bei Blei 50,5 £/lgto und bei Zink 64,5 £/lgto erreicht. (Stand am 14. Januar 1963: Blei 54,5 £/lgto, Zink 67,5 £/lgto).

3. Die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die EWG

Die Auswirkungen der Krisensituation betreffen in erster Linie die Rentabilität der Bergwerke und Hütten der EWG. In den Verhandlungen über die Liste G war als Rentabilitätsgrenze ein Gesamtpreis für beide Metalle von 160 - 180 £/lgto zugrunde gelegt worden. Gegenwärtig beträgt der

Londoner Börsenpreis für beide Metalle zusammen nur noch 115 £/2 lgto. Trotz umfangreicher Rationalisierungen und Modernisierungen ist eine derartige Differenz von vielen Werken nicht mehr zu kompensieren.

Dies hat dazu geführt, dass eine grosse Anzahl von Bergwerken, die unter normalen ökonomischen Bedingungen völlig rentabel wären, geschlossen werden musste. Dadurch hat sich die Versorgung der EWG mit eigenen Erzen ständig verringert, das Erzdefizit der EWG beträgt jetzt 66 %.

Andererseits können die Hütten die von ihnen benötigten Erze oft nur unter grossen Schwierigkeiten auf dem Weltmarkt kaufen, weil sie die hohen Erzpreise nicht bezahlen können, die von den geschützten Ländern mit hohen Metallpreisen und damit hohen Erzpreisen angeboten werden.

Die Hütten stehen daher vor der Alternative, entweder teure Erze zu verarbeiten oder ihre Metallproduktion einzuschränken. Beide Alternativen haben auf die Rentabilität ähnlich negative Auswirkungen.

Diese Tendenz wird noch verstärkt durch eine Strukturveränderung bei den Rohstoffländern, die im Zuge der Industrialisierung eigene Hütten errichten, so dass die sogenannten freien Erze auf dem Weltmarkt knapper werden. Dies trifft besonders auf die qualitativ guten Erze zu.

Diese Situation liess bereits in der Vergangenheit eine Einschränkung der Aktivitäten der Hütten befürchten, und dies besonders bei denjenigen Hütten, die über keine ausreichende Erzbasis verfügen. Die Folge ist ein steigendes Versorgungsdefizit auch bei Metallen.

Die durch die Struktur des Weltmarktes entstandene künstliche Unrentabilität der Bergwerke und Hütten führt daher zu weiteren negativen Auswirkungen in Bezug auf die Versorgung der EWG mit Erzen und Metallen.

Diese Krisensituation hat sich in den letzten Wochen nach der UNO-Konferenz weiter verschärft, wie aus den nachstehenden Meldungen hervorgeht:

- die "Vieille Montagne" (Belgien), mit ihren Werken innerhalb und ausserhalb der EWG der grösste Zinkmetallproduzent der Welt, hat am 4. Juli 1962 bekanntgegeben, dass für 1962 eine Kürzung der Metallproduktion von 25 - 30 % aus Erzsmangel zu erwarten ist
- die "Compagnie de métaux d'Overpolt-Lommel" (Belgien) befindet sich nach einer Notiz vom 5. Juli 1962 in einer ähnlichen Situation, die gegenwärtige Kürzung der Metallproduktion beträgt 30 %
- in Deutschland, das bisher bereits 12 Bergwerke von insgesamt 21 Bergwerken stillgelegt hat, sollen jetzt weitere Gruben geschlossen werden
- die "Stolberger Zink A.G." (Deutschland) hat am 6. Juli 1962 bekanntgegeben, dass ihr Jahresverlust sich für 1961 auf 1,6 Mio DM beläuft und dass jetzt zur Entscheidung steht, ob die metallerzeugenden Betriebe geschlossen werden sollen.

Die vorstehend angeführten Beispiele zeigen gleichzeitig zwei spezifische Aspekte der Krisensituation in der EWG, und zwar hinsichtlich der einzelnen Produktionsstufen (Bergwerke, Hütten, Verarbeiter) und hinsichtlich der einzelnen EWG-Länder.

Hinsichtlich der einzelnen Produktionsstufen hatte sich die Krise ursprünglich fast nur auf die Bergwerke ausgewirkt, weil diese eine sehr geringe Anpassungselastizität besitzen und weil der Preisverfall bei den Metallen in erster Linie auf die Erzpreise drückte. Die Krise hat jedoch inzwischen auch die Hütten betroffen und wird auf längere Sicht auch die

Verarbeiter berühren, besonders wenn die eigene Versorgungsbasis der EWG schrumpft und sich damit die Abhängigkeit der Verbraucher von den Lieferungen und Bedingungen dritter Länder erhöhen sollte.

Hinsichtlich der einzelnen EWG-Länder sind die Auswirkungen ebenfalls unterschiedlich, und zwar entsprechend dem jeweiligen nationalen Einfuhrschutz für Metalle, der sich indirekt auch auf die Erze auswirkt.

Deutschland und Benelux haben gegenwärtig noch verhältnismässig niedrige Aussenzölle. Aus diesem Grunde sind in Deutschland und Belgien - die Niederlande haben vorwiegend Verbraucherinteressen - besonders starke Krisenerscheinungen zu verzeichnen.

Der gegenwärtig noch höhere Einfuhrschutz Frankreichs und Italiens ist jedoch zeitlich begrenzt (Übergangsperiode, Beschleunigungsmassnahmen, Isolierungszeitraum), so dass auch in diesen beiden Ländern die negativen Auswirkungen immer stärker in Erscheinung treten.

Die Krise, die ihre Ursache in der geschilderten anomalen Struktur des Weltmarktes und ihren künstlichen Marktverzerrungen hat, wirkt sich daher in zunehmendem Maße auf alle EWG-Länder und Produktionsstufen aus.

Sie bedroht die Existenz von Unternehmungen der EWG, die unter normalen ökonomischen Bedingungen völlig wettbewerbsfähig sind und die weder für die Ursachen noch für die Auswirkungen der Krise verantwortlich sind. Sie verursacht darüber hinaus Versorgungsprobleme in der EWG für wichtige industrielle Rohstoffe.

A N L A G E II

1. Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Durchführung der Vertragsziele auf dem Blei-und Zinksektor.
2. Entwurf einer Entscheidung des Rates über die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohblei (Tarifnummer 78.01 A) und für Rohzink (Tarifnummer 79.01 A).
3. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern für Blei und Zink.

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft über die beschleunigte Durchführung der Ver-
tragsziele auf dem Blei- und Zinksektor

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft, insbesondere auf Artikel 15 und 24,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission -

HABEN BESCHLOSSEN:

Artikel 1

1. Vom an wenden die Mitgliedstaaten die Zollsätze des Gemein-
samen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Waren
der Kapitel 78 (Blei) und 79 (Zink) dieses Tarifs uneingeschränkt an.
Zum gleichen Zeitpunkt werden die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden
Einfuhrzölle für die Waren der genannten Kapitel völlig aufgehoben.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen berühren nicht die Anwendung der
für einzelne Erzeugnisse der Kapitel 78 (Blei) und 79 (Zink) des Gemein-
samen Zolltarifs gemäß Artikel 226 des Vertrags zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft genehmigten Schutzmaßnahmen durch die Italienische
Republik.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der im Protokoll des Rats festgestellt ist, wird
im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden dem Generalsekretariat
des Rates innerhalb von einem Monat bekanntgegeben, ob auf Grund ihres inner-
staatlichen Rechts Verfahren erforderlich sind, um die Durchführung dieses
Beschlusses zu gewährleisten; gegebenenfalls werden sie dem Generalsekre-
tariat des Rats unverzüglich die Durchführung dieser Verfahren notifizieren.

Brussel, den

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohblei
(Tarifnummer 78.01 A) und für Rohzink (Tarifnummer 79.01 A)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Entscheidungsentwurf der Kommission über die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohblei (Tarifnummer 78.01 A) und Rohzink (Tarifnummer 79.01 A), und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Blei- und Zinkindustrie innerhalb der EWG hat durch die anomale Struktur des Weltmarkts und durch dessen künstliche Verzerrungen mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1963 beschlossen, die Zollunion für diese beiden Sektoren beschleunigt herzustellen

Werkblei ist eine Form des Rohbleis, das nicht unmittelbar und unraffiniert verwendet werden kann und somit einen Rohstoff der Blei-Hüttenwerke darstellt. Es ist daher angezeigt, Werkblei die gleiche Zollbehandlung angedeihen zu lassen, wie den übrigen bei der Bleiproduktion verwendeten Rohstoffen, die Zollfreiheit genießen.

Eine gemeinsame Industrie- und Handelspolitik für Blei und Zink muß, um harmonisch zu sein, die vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rohblei (anderes als Werkblei) der Tarifnummer ex 78.01 A und für Rohzink der Tarifnummer 79.01 A vorsehen, sobald die Weltmarktpreise für diese Erzeugnisse ein bestimmtes Niveau erreichen oder überschreiten.

.../...

- 2 -

Die Zollausssetzung muß rückgängig gemacht werden, sobald die Weltmarktpreise für diese Erzeugnisse wieder unter dieses Niveau absinken.

Es ist ein Verfahren einzuführen, um die Zeitpunkte zu bestimmen, an denen die oben/genannten Zollsätze ausgesetzt oder wiedereingeführt werden; die jeweilige Aussetzung bzw. die Wiedereinführung dieser Zollsätze müßte durch die Feststellung herbeigeführt werden, daß die Notierungen an der Londoner Börse an 20 aufeinanderfolgenden Börsentagen RE für 100 kg Rohblei und RE für 100 kg Rohzink entweder erreicht oder überschritten (für die Aussetzung) bzw. unterschritten (für die Wiedereinführung) haben; der Kommission ist in dem nachfolgend abgesteckten Rahmen die Ermächtigung zur Festsetzung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten der oben genannten Aussetzungen oder Wiedereinführungen zu erteilen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Tarifnummer 78.01 des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird wie folgt geändert:

78.01 - Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott von Blei:

A. roh:

I. Werkblei

zollfrei

II. anderes

1,32 RE für 100 kg

B. (unverändert)

Artikel 2

1. Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Tarifstellen der Tarifnummer 78.01 A (Rohblei), anderes als Werkblei, und 79.01 A (Rohzink) werden nach dem unter Ziffer 3 genannten Verfahren vollständig ausgesetzt, wenn die Notierungen an der Londoner Börse an 20 aufeinanderfolgenden Börsen -

.../...

- 3 -

tagen RE für 100 kg Rohblei bzw. RE für 100 kg Rohzink erreichen oder überschreiten.

2. Die Aussetzung der unter Ziffer 1 festgelegten Zollsätze wird nach dem unter Ziffer 3 beschriebenen Verfahren rückgängig gemacht, wenn die Notierungen an der Londoner Börse an 20 aufeinanderfolgenden Börsentagen RE für ... kg Rohblei bzw. RE für ... kg Rohzink unterschreiten.
3. Stellt die Kommission fest, daß die in Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen für das eine oder das andere der beiden Erzeugnisse erfüllt sind, so setzt sie den Zeitpunkt fest, von dem an die Aussetzung oder die Wiedereinführung des dem betreffenden Erzeugnis entsprechenden Zollsatzes in Kraft tritt. Dieser Zeitpunkt darf nicht nach dem zehnten auf den vorstehend genannten Zeitraum von 20 Tagen folgenden Tag liegen. Er wird den Mitgliedstaaten notifiziert und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt amin Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident

VORSCHLAG DER KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DES RATS

über die Vereinheitlichung der Liberalisierungs-
maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten
Ländern auf dem Blei- und Zinksektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 111,
auf Vorschlag der Kommission, und
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Blei- und Zinkindustrie innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat durch die anomale Struktur des Weltmarkts und durch dessen künstliche Verzerrungen mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Zur Behebung dieser Schwierigkeiten haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 1963 beschlossen, die Einführung der Zollunion für diese beiden Sektoren zu beschleunigen.

Aus denselben Gründen hat der Rat entschieden, die Zollsätze des Gemeinsamen Zollltarifs für Blei und Rohzink unter bestimmten Voraussetzungen auszusetzen und eine neue Tarifstelle zum Zollsatz Null für Werkblei einzuführen.

Gleichlaufend zu diesen Zollmaßnahmen muß eine Vereinheitlichung der handelspolitischen Maßnahmen für Blei und Zink erfolgen.

Die Mitgliedstaaten haben ihre Einfuhren für sämtliche Erzeugnisse der Kapitel 78 und 79 des Gemeinsamen Zollltarifs gegenüber allen dritten Ländern mit Ausnahme der Staatshandelsländer liberalisiert.

Die von den Mitgliedstaaten autonom getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen müssen konsolidiert und auf Gemeinschaftsebene übertragen werden.

.../...

Nachdem die Liberalisierungsmaßnahmen auf diese Weise Gemeinschaftsmaßnahmen geworden sind, erscheint es zweckmässig, jede notwendig werdende Änderung dieser Maßnahmen zum Gegenstand einer Entscheidung des Rats zu machen, die mit qualifizierter Mehrheit zu treffen ist.

Der besondere Charakter der Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten zu den Staatshandelsländern erfordert ~~besondere~~ besondere Maßnahmen, die über den Rahmen dieser Entscheidung hinaus gehen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von den Mitgliedstaaten für die Erzeugnisse der Kapitel 78 und 79 des Gemeinsamen Zolltarifs getroffenen und am 1. Januar 1963 gegenüber den dritten Ländern mit Ausnahme der Staatshandelsländer geltenden Liberalisierungsmaßnahmen werden konsolidiert und Gemeinschaftsmaßnahmen.

Artikel 2

Jede Änderung dieser Maßnahmen ist Gegenstand von Vorschlägen der Kommission an den Rat. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den
Für den Rat
Der Präsident